

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 1 TVG

Leitsatz:

Einer tariflichen Norm muß ebenso wie einer Gesetzesvorschrift ein vom Wortlaut abweichender Inhalt gegeben werden, wenn sich ihre tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen nachträglich ändern und ihr Sinn und ihr Zweck eine vom Wortlaut abweichende Auslegung erfordern.

Aktenzeichen: 3 AZR 643/54

Urteil des BAG vom 9. Oktober 1956

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 9. Oktober 1956
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!¹⁰⁵

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 1956
durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schil-
gen sowie die Bundesarbeitsrichter Finke und Hering
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin
vom 23. November 1954 - 5 LA 507/54 - wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin war seit 1913 in mehreren der Sozialversicherung unterliegenden Stellungen tätig, davon 5 Jahre als Lehrerin an einer Privatschule. 1942 trat sie in den städtischen Schuldienst, aus dem sie am 1. April 1953 in den Ruhestand versetzt wurde. Maßgebend für die Errechnung des Ruhegehaltes ist die tarifliche "Vereinbarung über die Versetzung der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaft Groß-Berlin in den Ruhestand und ihre Versorgung" (VV) vom 24. Januar 1949. Auf Grund ihres § 18 Ziff. 1 b hat die Beklagte neben der Tätigkeit der Klägerin im öffentlichen Dienst nur die 5 Jahre, in denen sie im privaten Schuldienst tätig war, bei der Errechnung des Ruhegeldes berücksichtigt, will aber gemäß § 48 andererseits die Sozialversicherungsrente, die die Klägerin erhält, in voller Höhe anrechnen. Die Klägerin vertritt dagegen die Meinung, daß die Steigerungsbeträge der Altersrente für die Zeit (24 Jahre), die bei der Errechnung des Ruhegehaltes nicht berücksichtigt sei, von dem Ruhegehalt nicht abgesetzt werden dürfen. Dementsprechend verlangt sie mit der Klage den einbehaltenen Betrag von monatlich 47,10 DM für die Zeit vom 1. April 1953 bis 31. Juli 1954 im Gesamtbetrag von 753,60 DM, sowie die Feststellung, daß nach dem 31. Juli 1954 der Anteil der Sozialrente von 47,10 DM nicht angerechnet werden dürfe.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte wiederum Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsurteil stellt zunächst zutreffend fest, daß die Klägerin die Frist des § 60 Abs. 1 VV nicht versäumt hat. Nach dieser Vorschrift muß zur Entscheidung über Einzelansprüche eines Arbeitnehmers



aus der VV eine Schiedsstelle innerhalb einer Frist von 4 Wochen angerufen werden, nachdem der Magistrat den Anspruch des Arbeitnehmers abgelehnt hat.

Ob diese Regelung überhaupt noch Gültigkeit beanspruchen kann, ist zweifelhaft. Denn von einigen hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen dürfen nach § 101 Abs. 2 des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 in Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis Schiedsgerichte nicht mehr tätig werden. Die Frage, ob hierdurch der ganze § 60 VV außer Kraft gesetzt worden oder ob die in ihm enthaltene Ausschlussfrist noch gültig und lediglich anstatt der Schiedsstelle das Arbeitsgericht anzurufen ist, kann dahin gestellt bleiben. Denn die Klägerin hat in jedem Falle die Frist eingehalten. Die Frist beginnt nämlich erst zu laufen, nachdem der Magistrat den Anspruch abgelehnt hat. Die Klägerin hat erstmals durch das Schreiben vom 18. Dezember 1953 den eingeklagten Anspruch bei dem Magistrat geltend gemacht, der dann von der Beklagten durch den Bescheid vom 6. Januar 1954 abgelehnt worden ist. Dieser Bescheid hat somit die 4-Wochen-Frist in Gang gesetzt, die die Klägerin durch ihre Klageerhebung am 23. Januar 1954 gewahrt hat. Daß in den früheren Bescheiden der Beklagten vom 30. Oktober 1953 und vom 3. Dezember 1953 mittelbar bereits eine Ablehnung der erst später von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche erblickt werden könnte, ist für die Frist des § 60 VV ohne Belang.

II. Auch in der Sache selbst ist der Entscheidung des Berufungsgerichts im Ergebnis, wenn auch nicht in der Begründung zuzustimmen. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Bestimmung des § 48 VV, daß auf die Versorgungsbezüge die Renten aus der Sozialversicherung "in voller Höhe" anzurechnen seien, nicht infolge Umstellung der Grundlagen der Ruhegeldgewährung eine andere Bedeutung als dem Wortlaut nach erhalten hat. Nach übereinstimmendem Vortrag der Parteien wurden nämlich, als der § 48 seine Fassung erhielt, sämtliche Versorgungsbezüge nur nach dem Lebensalter des Versorgungsberechtigten in Verbindung mit den letzten Bezügen berechnet. Völlig



unberücksichtigt blieb, wie lange der Versorgungsberechtigte überhaupt und insbesondere bei der Beklagten beruflich tätig gewesen war. Die volle Anrechnung der Sozialrenten wurde vorgesehen, damit bei den beschränkten Mitteln der Beklagten die Versorgungsbezüge möglichst hoch festgesetzt werden konnten und um Unterschiede in der Versorgung zwischen den alten Dauerangestellten der Beklagten und den erst kürzere Zeit bei ihr tätig gewesen zu vermeiden, vielmehr allen Angehörigen gleicher Gehaltsgruppen ein gleichmäßiges Ruhegeld zu gewähren. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (VOBl. S. 542), das die Sozialrente wieder dem Versicherungsprinzip unterstellte, wurde auch die Berechnung der tariflichen Versorgungsbezüge umgestellt (§ 20 VV). Das Ruhegeld wird nunmehr von einem durch die Sozialpartner für die einzelnen Tarifgruppen festgelegten Höchstbetrag (für die Klägerin jetzt 345,-- DM) nach der Dauer der Dienstjahre berechnet, ist also nicht mehr für alle Beteiligten derselben Gehaltsgruppe einheitlich, steigt vielmehr von 50 % nach zehnjähriger Dienstzeit jährlich um 3 bzw. 2 % und erreicht mit 30 Jahren den vollen Betrag. Die Regelung entspricht somit den bei den Beamten geltenden Grundsätzen (vgl. § 109 BerlBG; § 118 BBG; § 89 DBG).

Zu Unrecht meint die Beklagte, daß trotz dieser grundlegenden Änderungen die Bestimmung des § 48 weiter entsprechend dem Wortlaut angewendet werden müsse, wie er von den Tarifvertragsparteien bei Abschluß der VV verstanden worden sei. Denn nach neuerer Rechtsprechung ist es Aufgabe der Gerichte, gesetzliche Bestimmungen den in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen, ihnen, wenn die bisherige Auslegung damit nicht mehr in Einklang steht, einen den neuen Verhältnissen entsprechenden Inhalt zu geben. Sie sind auch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

befugt, dabei von dem Wortlaut der Gesetzesbestimmungen abzuweichen, da höher als der Wortlaut der Sinn und Zweck der Bestimmung selbst steht (RG 142, 40; BGHZ 2, 184; 17, 276 u.a.; BVerfG 3, 243; BAG 1, 279). Das muß auch bei der Auslegung tariflicher Normen gelten (§ 1 TVG). Gewiß obliegt es in erster Linie den Tarifvertragsparteien, die tariflichen Bestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Geschieht dies aber nicht, weil sie die Notwendigkeit der Änderung einer einzelnen Bestimmung nicht erkannten, sich über diese Änderung nicht einigen konnten und können, auch die eine oder die andere Tarifvertragspartei wegen einer einzelnen nicht mehr zeitgemäßen Bestimmung nicht den ganzen Tarifvertrag kündigen und damit einen tariflosen Zustand herbeiführen kann und will, so müssen die Gerichte, ebenso wie bei gesetzlichen Bestimmungen, die überholte Bestimmung mit den übrigen veränderten tariflichen Bestimmungen in Einklang bringen, falls die bisherige Auslegung entsprechend dem Wortlaut zu offenbar unbilligen Ergebnissen führt.

Das wäre aber hier der Fall, wenn die Sozialrenten in voller Höhe auf das von der Beklagten zu gewährende Ruhegeld anzurechnen wären. Die volle Anrechnung der der Klägerin zustehenden Sozialrente von 170,30 DM auf das ihr an sich zustehende Ruhegeld von 234,60 DM würde zur Folge haben, daß ihr gesamtes Ruhestandseinkommen auf den satzungsmäßigen Betrag von 234,60 DM beschränkt würde, während eine Angestellte, die wie sie über 30 Jahre berufstätig ist und die ganze Zeit in den Diensten der Beklagten stand, den Ruhegeldhöchstbetrag von 345,-- DM erhielte. Bei einer nur zehnjährigen Dienstzeit bei der Beklagten und zwanzigjährigen beruflichen Tätigkeit in anderen Betrieben oder Verwaltungen, wenn also das Ruhegehalt nur den Mindestbetrag von 50 %, d.h. 172,50 DM beträgt, würde bei einer Rente von über 170,-- DM u.U. ein Ruhegeldanspruch gegenüber der Beklagten gänzlich entfallen. Das Verhältnis zwischen den Dauerangestellten der Beklagten und den später eingetretenen würde sich zudem völlig umkehren. Während bei der Regelung im Jahre 1949 durch die Anrechnung der vollen Sozialrente eine Schlechterstellung der Dauerangestellten



vermieden, d.h. verhindert werden sollte, daß die nur kürzere Zeit bei der Beklagten Tätigen neben dem tariflichen Ruhegeld noch eine zusätzliche Rente erhielten, würden jetzt die mehr oder weniger kurze Zeit bei der Beklagten Tätigen infolge der vollen Anrechnung der Sozialrente trotz ihrer eigenen Versicherungsleistungen eine erheblich geringere Versorgung als die Dauerangestellten haben. Das entspricht nicht dem mit der Anrechnung in voller Höhe früher erstrebten Ziel, den Ruhestandsempfängern, soweit sie zu derselben Tarifgruppe gehören, gleichmäßige Versorgung zu gewähren.

Die volle Anrechnung der Sozialrente auf die tarifliche Versorgung steht außerdem auch mit der Bestimmung des § 49 VV nicht im Einklang. Denn danach ruht der Ruhegeldanspruch bei Zusammentreffen von Ruhegeld und Arbeitsentgelt nur insoweit, als beide zusammen den Höchstbetrag des Arbeitsentgeltes einschließlich aller erreichbaren Dienstalterszulagen übersteigen. Ebenso sehen die §§ 148 BerlBG, 160 BBG und 129 DBG bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge vor, daß für die Berechnung des Ruhegeldes die Dienstzeit während der früheren und der späteren Beschäftigung insgesamt zu berücksichtigen ist und nur der darüber hinausgehende Betrag nicht zu zahlen ist. Das würde, falls anstelle des § 48 in der VV eine ähnliche Bestimmung bestände, bedeuten, daß das Ruhegeld der Klägerin nicht nur nach der Dienstzeit bei der Beklagten, sondern nach ihren gesamten Berufsjahren zu berechnen wäre, so daß ihr also, ähnlich wie den Dauerangestellten mit gleicher Dienstzeit, der Höchstbetrag von 345,-- DM verbleiben müßte. Auch diese Bestimmungen können zur Auslegung umso eher herangezogen werden, als, wie bereits dargelegt, für die Berechnung der tariflichen Versorgungsbezüge jetzt im wesentlichen die beamtenrechtlichen Grundsätze maßgebend sind und § 48 VV demselben Zweck wie die genannten Bestimmungen, nämlich der Vermeidung von doppelten Versorgungsbezügen dient.



Für die jetzige Anwendung des § 48 VV kann es also nicht so sehr auf den Wortlaut als auf den Sinn und Zweck dieser Ruhegeldregelung ankommen. Zielte aber die Vorschrift über die volle Anrechnung der Sozialversicherungsrenten darauf ab, die Ruheständler mit und ohne zusätzliche Renten möglichst gleich zu stellen, so wird nach der Umgestaltung der Ruhegeldberechnung eine Anrechnung der Sozialrenten nur insoweit zulässig sein, als beide Renten zusammen das nach den gesamten Dienstjahren zu berechnende Ruhegeld oder den Höchstsatz überschreiten.

Die Beklagte muß also der Klägerin zu ihrer Sozialrente ein Ruhegeld in Höhe von 174,70 DM zahlen, damit sie die 345,-- DM erreicht, und kann von dem tariflichen Ruhegehalt von 234,60 DM nur 59,90 DM kürzen. Da die Klägerin weniger gefordert hat, ist die Revision zurückzuweisen.

gez. Denecke

Dr. Simons

Schilgen

Finke

Hering

